



DNR
DEUTSCHER
NATURSCHUTZRING

SATZUNG

DES DEUTSCHEN NATURSCHUTZRINGS

SATZUNG

des

**DEUTSCHEN NATURSCHUTZRINGES,
DACHVERBAND DER DEUTSCHEN NATUR-, TIER- UND
UMWELTSCHUTZORGANISATIONEN (DNR) E.V.,**

gegründet am 1. Mai 1950, in der Fassung vom 26. März 1974,

geändert am 26. November 1983

geändert am 11. November 1995

geändert am 9. Dezember 2000

geändert am 25. November 2006

geändert am 27. November 2009

geändert am 29. November 2014

§1 NAME UND SITZ

- 01 → Der Verein führt den Namen Deutscher Naturschutzring, Dachverband der deutschen Natur-, Tier- und Umweltschutzorganisationen (DNR) e.V.
- 02 → Er hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg eingetragen.
- 03 → Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 ZWECK UND ZIELE

- 01 → Der DNR vertritt in Abstimmung mit seinen Mitgliedern deren Interessen und Anliegen auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Auf regionaler und kommunaler Ebene wird der DNR nur auf Antrag eines Mitgliedes tätig. Bei den Arbeitsschwerpunkten des DNR bündelt er die Lobbyaktivitäten seiner Mitglieder.
- 02 → Zu den Aufgaben des DNR gehören insbesondere:
 - A Förderung und Abstimmung der Aktivitäten seiner Mitglieder,
 - B Aufbereitung und Diskussion neuer umweltpolitischer Fragestellungen,
 - C Lobbyarbeit auf Bundes- und Europaebene, sowie bei europäischen und internationalen Organisationen und Institutionen,
 - D Kontaktpflege zu anderen gesellschaftlichen Gruppen,
 - E Vermittlung von Informationen.
- 03 → Der DNR hat sich zum Ziel gesetzt:
 - A die biologische Vielfalt zu bewahren, den Naturhaushalt und alle seine Bestandteile zu schützen, wiederherzustellen, zu sichern, zu pflegen und zu verbessern und der Zerstörung und Beeinträchtigung von Natur, Landschaft und Umwelt Einhalt zu gebieten,
 - B allen Handlungen entgegenzuwirken, die eine lebenswerte und natürliche Umwelt jetzt oder zukünftig beeinträchtigen,
 - C dazu beizutragen, dass das Prinzip des nachhaltigen und umweltgerechten Handelns in allen privaten und öffentlichen Entscheidungsprozessen verankert wird,
 - D Modelle, Ansätze und Lösungen für zukunftsfähige Lebens- und Wirtschaftsweisen zu entwickeln, vorzustellen und sich für deren Umsetzung einzusetzen, besonders in den Industriestaaten,
 - E darauf hinzuwirken, dass der Natur-, Tier-, Umwelt- und Artenschutz in Politik und Gesellschaft ihrer Bedeutung entsprechend berücksichtigt werden.

- 04 → Der DNR ist parteipolitisch, weltanschaulich, konfessionell und ethisch ungebunden. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verfahrensweisen entschieden entgegen. Er achtet auf soziale, Geschlechter- und Generationengerechtigkeit.

§3

GEMEINNÜTZIGKEIT

- 01 → Der DNR verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 02 → Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

FINANZMITTEL

- 01 → Die für die Verwirklichung der Zwecke des DNR erforderlichen Mittel werden insbesondere durch Beiträge der Mitglieder sowie Zuwendungen aufgebracht.
- 02 → Ausgaben dürfen nur im Rahmen der Ansätze des verabschiedeten Haushaltsplanes getätigt werden. Liegt ein solcher noch nicht vor, kann im Vorgriff monatlich höchstens ein Zwölftel der Ansätze des Haushaltsplanes des Vorjahres in Anspruch genommen werden.

§5

MITGLIEDSCHAFT

- 01 → Mitglieder können Vereine, Verbände, Institute und Stiftungen sein, die das Leitbild und das Grundsatzprogramm des DNR anerkennen und sich im Sinne von § 2 dieser Satzung betätigen. Sie sind grundsätzlich gemeinnützig. Organisationen, Vereine oder Verbände, deren übergeordnete Organisationsebene bereits Mitglied im DNR ist, können nur mit deren Zustimmung selbst Mitglied im DNR werden.
- 02 → Mitgliedsorganisationen können Einzelmitgliedsorganisationen oder Dachorganisationen sein. Landesdachverbände sind den Dachorganisationen gleichgestellt.

- 03** → Aufnahmeanträge sind schriftlich zu stellen, über sie entscheidet auf Vorschlag des Präsidiums die Mitgliederversammlung.
- 04** → Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Auflösung der Mitgliedsorganisation, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste, durch Entzug der Rechtsfähigkeit oder Verlust der steuerlichen Gemeinnützigkeit.
- 05** → Ein Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden wegen:
- A** groben Verstoßes gegen Zwecke und Ziele des DNR oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - B** schwerer Schädigung des Ansehens und der Belange des DNR.
- 06** → Anträge auf Ausschluss können vom Präsidium oder von jedem Mitglied des DNR schriftlich mit Begründung an das Präsidium gestellt werden, das über den Antrag nach vorheriger Anhörung des Betroffenen entscheidet. Die Entscheidung ist dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein und Einspruchsbelehrung mitzuteilen. Gegen die Entscheidung ist innerhalb eines Monats nach ihrem Zugang Einspruch beim Präsidium zulässig, über den die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet.
- 07** → Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung eines Jahresmitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und die Streichung in der Mahnung angedroht wurde. Der Beschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.
- 08** → Personen, die sich um den DNR besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Präsidiums durch die Mitgliedsversammlung zu Ehrenmitgliedern oder EhrenpräsidentInnen ernannt werden. Sie sind berechtigt, an der Mitgliedsversammlung teilzunehmen, weitere Mitgliederrechte stehen ihnen nicht zu.

§6

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- 01** → Die Mitglieder unterstützen den DNR in seinen satzungsgemäßen Zwecken und Zielen.
- 02** → Die Mitglieder haben bis zum 30. Juni eines jeden Jahres ihren Jahresbeitrag an den DNR zu zahlen. Seine Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. In begründeten Fällen kann der Beitrag vom Präsidium auf schriftlichen Antrag hin ermäßigt werden. Die Mitgliederrechte ruhen bei Nichtzahlung ab dem 1. Juli; sie können wieder wahrgenommen werden, sobald der Beitrag entrichtet ist.

- 03 → Der Austritt aus dem DNR erfolgt durch schriftliche Erklärung bis zum 30. Juni gegenüber dem Präsidium zum jeweiligen Jahresende. Später eingehende Austrittserklärungen wirken erst zum Ende des darauf folgenden Jahres.

§7 ORGANE

- 01 → Organe des DNR sind:
1. die Mitgliederversammlung,
 2. das Präsidium / der Vorstand.
- 02 → Über jede Sitzung eines Organs des DNR ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem / der PräsidentIn oder dem / der SitzungsleiterIn sowie dem / der ProtokollführerIn zu unterzeichnen ist. Sie muss den wesentlichen Inhalt des Geschehensablaufes wiedergeben. Die Mitglieder können in die Niederschriften Einsicht nehmen. Die Niederschrift einer Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern zuzuleiten.

§8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 01 → Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Ladungsfrist von zwei Monaten unter der Angabe von Ort, Tag und Stunde der Versammlung und der Tagesordnung. Zu Beginn der Mitgliederversammlung hat der/die VersammlungsleiterIn festzustellen, ob die Einladung ordnungsgemäß und rechtzeitig erfolgt ist. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder bzw. Delegierten beschlussfähig.
- 02 → Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Präsidiums oder dann statt, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Die Einladung hat unverzüglich mit einer Ladungsfrist von einem Monat zu erfolgen.
- 03 → Die Mitgliederversammlung des DNR wird durch Delegierte (schriftlich Bevollmächtigte) gebildet. Mitglieder des Vorstandes und des Präsidiums können in der Mitgliederversammlung nicht gleichzeitig Delegierte sein.
- 04 → Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- A Entgegennahme des Jahresberichts und des Rechnungsprüfungsberichts,
 - B Entlastung des Präsidiums und Vorstandes,

- C Wahl des Präsidiums und Vorstandes,
- D Wahl von zwei RechnungsprüferInnen,
- E Bestimmung der Grundsätze des DNR (Leitbild, Grundsatzprogramm etc.),
- F Behandlung von Anträgen und Resolutionen,
- G Festlegung von Arbeitsschwerpunkten,
- H Feststellung des Haushalts- und Wirtschaftsplanes,
- I Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- J Änderung der Satzung,
- K Aufnahme neuer Mitglieder auf Vorschlag des Präsidiums,
- L Ernennung von EhrenpräsidentInnen und Ehrenmitgliedern,
- M Auflösung des DNR,
- N Verwendung des Vermögens des DNR bei seiner Auflösung.

- 05 →** Jedes Mitglied kann in die Mitgliederversammlung so viele Delegierte entsenden, wie es Stimmen hat. Die Zahl ergibt sich aus der dem DNR bis 31. Dezember des Vorjahres schriftlich gemeldeten Mitgliederzahl, für die Beiträge an den DNR gezahlt wurden. Mitgliedsorganisationen stehen je nach Mitgliederanzahl folgende Stimmen zu:

bis 100	→	1 Stimme
bis 1.000	→	2 Stimmen
bis 2.000	→	3 Stimmen
bis 5.000	→	4 Stimmen
bis 10.000	→	6 Stimmen
bis 25.000	→	10 Stimmen
bis 50.000	→	14 Stimmen
bis 100.000	→	18 Stimmen
ab 100.001	→	22 Stimmen

Landesdachverbände erhalten ungeachtet ihrer Mitgliederzahl zwei Stimmen. Die Stimmrechte von Instituten und Stiftungen orientieren sich an den Beiträgen.

- 06 →** Stimmenrechtsübertragungen sind zulässig. Ein Mitglied kann von einem oder mehreren Mitgliedern maximal 10 Stimmen übertragen bekommen.
- 07 →** Anträge und Resolutionen zur Mitgliederversammlung müssen mindestens einen Monat vor deren Beginn schriftlich beim DNR eingegangen sein, für Anträge auf Satzungsänderung beträgt diese Frist mindestens drei Monate. Sie sind den Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen.
- 08 →** Selbstständige Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind zu behandeln, sofern ihre Behandlung in der Mitgliederversammlung von mehr als der Hälfte der vertretenen Stimmen unterstützt wird. Dies gilt nicht für Anträge auf Änderung der Satzung, Auflösung des Vereins, Änderung der Mitgliedsbeiträge, Wahl und Abwahl von Präsidiumsmitgliedern und für Anträge, die den DNR finanziell belasten.

§9 PRÄSIDIUM / VORSTAND

- 01 →** das Präsidium besteht aus
- A dem Vorstand,
 - B sechs BeisitzerInnen,
 - C einer/einem VertreterIn der Jugendorganisationen der im DNR vertretenen Mitgliedsorganisationen.
- 02 →** Vorstand im Sinne von § 26 Abs.2 BGB ist
- A der / die PräsidentIn,
 - B die beiden VizepräsidentInnen,
 - C der / die SchatzmeisterIn.
- Der/die PräsidentIn vertritt den DNR gemeinsam mit einer der unter den Buchstaben B und C genannten Personen. Im Falle seiner / ihrer Verhinderung vertritt ihn / sie ein / eine VizepräsidentIn.
- 03 →** Das Präsidium trägt die Gesamtverantwortung für die Führung des DNR. Es überträgt seinen Mitgliedern im Innenverhältnis die Betreuung eines oder mehrerer Sachgebiete. Diese Verteilung ist den DNR-Mitgliedern bekannt zu machen.
- 04 →** Das Präsidium beruft die Mitgliederversammlungen und der/die PräsidentIn die Präsidiumssitzungen ein.
- 05 →** Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 06 →** Der / die SchatzmeisterIn führt die Finanzgeschäfte des DNR im Rahmen des Haushalts- und Wirtschaftsplans.
- 07 →** Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, davon müssen zwei dem Vorstand angehören. Beschlüsse können von der Mehrheit der Mitglieder auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, sofern kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.
- 08 →** Die Mitglieder des Präsidiums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zuwendungen im Rahmen der Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz oder Folgevorschriften) sind unschädlich. Der / dem PräsidentIn kann eine angemessene Entschädigung gezahlt werden. Die Mitglieder des Präsidiums haben Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, insbesondere der Reisekosten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit tatsächlich entstanden sind.

§10

ARBEITSKREISE

- 01 → Zur Erledigung von Einzelaufgaben können vom Präsidium oder der Mitgliederversammlung Arbeitskreise eingesetzt werden. Die Arbeitskreise sind in beratender Funktion für das Präsidium tätig. Jeder Arbeitskreis wählt aus seiner Mitte eine /n Vorsitzende(n) und eine / einen StellvertreterIn. Mit der Erledigung des ihm / ihr erteilten Auftrages endet der Arbeitskreis. Die Arbeitskreise regeln ihr Verfahren in Anlehnung an die Geschäftsordnung des Präsidiums.

§11

GESCHÄFTSSTELLE

- 01 → Die Erledigung der laufenden Geschäfte obliegt der Geschäftsstelle nach Richtlinien und Weisungen des Präsidiums. Sie hat Dienstleistungsfunktion für die Mitglieder und unterstützt die Organe des DNR bei der Verbands-, Koordinierungs- und Führungsarbeit. Dazu setzt sie die Beschlüsse der Verbandsorgane um und stellt die Bearbeitung der satzungsgemäßen Aufgaben sicher.

§12

RECHNUNGSPRÜFERINNEN

- 01 → Die von der Mitgliederversammlung gemäß § 26 Abs. 2 BGB gewählten RechnungsprüferInnen haben alljährlich vor der Mitgliederversammlung das Finanz- und Rechnungswesen des DNR zu prüfen und über das Ergebnis dieser Prüfung in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§13

WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN

- 01 → Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim.
- 02 → Stehen Wahlen an, so sind die Listen der KandidatInnen zeitnah an die Mitgliedsorganisationen zu versenden. Weitere schriftliche Wahlvorschläge können von den Mitgliedern spätestens bis einen Monat vor der Mitgliederversammlung eingebracht werden, sofern das schriftliche Einverständnis der KandidatInnen vorliegt. Sie sind den Mitgliedern unverzüglich bekanntzugeben.

- 03 → Bei den Wahlen für das Präsidium werden der / die PräsidentIn, die beiden VizepräsidentInnen und der / die SchatzmeisterIn jeweils einzeln gewählt.

Erhält bei einer Wahl keine / keiner der Vorgesetzten die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden BewerberInnen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt. Bleibt es bei der Stimmengleichheit, dann entscheidet das Los, das der / die älteste anwesende Delegierte zieht.

Die Wahl der BeisitzerInnen erfolgt nach einer von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Wahlordnung. Die Jugendorganisationen der DNR-Mitglieder verständigen sich im Vorfeld der DNR-Mitgliederversammlung auf ein / eine KandidatIn als ihre / ihren VertreterIn im Präsidium und schlagen diese / diesen der DNR-Mitgliederversammlung zur Bestätigung vor.

- 04 → Die Amtszeit des Präsidiums / des Vorstandes dauert vier Jahre; sie endet mit der Wahl des neuen Präsidiums / Vorstandes. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann die Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl durchführen. In diesem Falle endet die Amtszeit mit dem Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Präsidiumsmitgliedes.

- 05 → Die Amtszeit der RechnungsprüferInnen beträgt vier Jahre.

- 06 → Wiederwahl der Präsidiums- bzw. Vorstandsmitglieder und RechnungsprüferInnen ist zulässig.

- 07 → Über Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

- 08 → Abstimmungen über Anträge und Resolutionen erfolgen offen, sofern nicht mit mindestens der Hälfte der anwesenden Stimmen eine geheime Abstimmung verlangt wird.

- 09 → Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern nicht die Satzung etwas anderes bestimmt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei mehreren Anträgen zum gleichen Beschlussgegenstand ist zunächst über den weitest gehenden Antrag abzustimmen.

Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitest- oder weiter gehende ist, entscheidet über die Reihenfolge der Abstimmung die Mitgliederversammlung. Ist ein Beschluss gefasst und festgestellt, so ist eine weitere Beschlussfassung zum gleichen Gegenstand in der gleichen Versammlung unzulässig.

§14

AUFLÖSUNG DES DNR

- 01 → Die Auflösung des DNR kann nur durch eine eigens dafür einberufene Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die zum Zwecke der Auflösung des DNR einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie zwei Monate vorher unter Angabe des Zweckes einberufen worden ist.
- 02 → Bei Auflösung des DNR oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird der Liquidationsüberschuss, der unter Berücksichtigung der institutionellen Förderungsbedingungen des Bundes verfügbar ist, nach Beschluss der
- 03 → Mitgliederversammlung einem anderen oder mehreren steuerlich anerkannten gemeinnützigen EmpfängerInnen für Zwecke des Natur-, Tier- oder Umweltschutzes zugeführt. In diesem Fall darf die Verfügung über das Vermögen erst mit vorheriger Zustimmung des Finanzamtes erfolgen.

§15

INKRAFTTRETEN

- 01 → Diese am 29.11.2014 in Berlin von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister am 27.05.2015 in Kraft.